

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. A 2 der Gemeinde Ammersbek (OT Bünningstedt)
für das Gebiet teilweise östlich der Straße "Am verlängerten
Heidschlag"
südlich des Eschenweges,
nördlich des Reesenbüttler Redder,
beidseitig des Pappelweges,
des Otto-Pogge-Weges,
Ahornweges,
Lindenweges,
Fichtenweges,
Kiefernweges und
Eichenweges.

Inhaltsverzeichnis:

1. Rechtsgrundlagen	Seite 2
2. Lagebeschreibung und derzeitige Nutzung des Plangebietes	Seite 3
3. Städtebauliche Planung	Seite 5
4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	Seite 12
5. Vorgesehene Ver- und Entsorgungsmaßnahmen	Seite 13
6. Öffentliche Einrichtungen	Seite 15
7. Überschlägige Ermittlung der Kosten, die der Gemeinde Ammersbek beim Ausbau der Er- schließungsanlagen des Bebauungsplangebietes Nr. 2 entstehen	Seite 16

1. Rechtsgrundlagen

Für den Plangeltungsbereich besteht kein rechtsverbindlicher Bauleitplan der Gemeinde Ammersbek.

Das Plangebiet ist bereits weitgehend bebaut und durch die vorhandenen Straßen erschlossen.

Zur weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in diesem Gemeindegebiet im Sinne § 1 Abs. 3 BBauG hat die Gemeindevertretung am 11. 7. 1977 beschlossen, einen verbindlichen Bauleitplan Nr. 2 aufzustellen.

Verbindlich für die Planaufstellung ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ammersbek, für den Ortsteil Bünningstedt, der am 10. 11. 1970 mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein (Az.: 81 D-812/2-62.12) genehmigt wurde. Nach Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan am 1. 8. 1973 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan Nr. A 2 der Gemeinde Ammersbek, Ortsteil Bünningstedt, ist auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 aufgestellt worden.

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat die Gemeindevertretung gem. § 14 BBauG für den Geltungsbereich eine Veränderungssperre beschlossen und am 9. 3. 1978 rechtskräftig bekanntgemacht. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre reicht bis zum 9. 3. 1980. Die Zustimmung zur Verlängerung der Veränderungssperre ist von der Plangenehmigungsbehörde am 22. 2. 1980 unter dem Aktenzeichen - 61/31-62.090 (2) - VÄ - erteilt worden.

Als Kartenunterlagen für den rechtlichen Nachweis der Grundstücke dienen Abzeichnungen der amtlichen Katasterkarten des Katasteramtes Stormarn in Bad Oldesloe. Sie enthalten Höhenangabe bzw. topographische Ergänzungen, die den Grundkarten entnommen wurden.

2. Lagebeschreibung und derzeitige Nutzung des Plangebietes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. A 2 ist insgesamt ca. 37,82 ha groß und wird im Planteil "A" durch die Signatur für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. A 2 begrenzt.

Im Norden bildet der südlich Rand der ausgebauten Straße "Eschenweg" und die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. A 8 und

im Westen teilweise die Westgrenze der ausgebauten Straße "Am Verlängerten Haidschlag" und die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. A 10 die Begrenzung des Plangebietes. Die geplanten Flächen, öffentlichen Grünflächen und Gemeinbedarfsflächen erfordern eine Vergrößerung des Plangebietes in Richtung Westen.

Die östlichen Ränder der Baulandflächen am Fichtenweg bilden im Osten gleichzeitig mit der Stadtgrenze der Stadt Ahrensburg und dem dortigen Bebauungsplan - Geltungsbereich Nr. 34, die Begrenzung des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. A 2.

Im Süden reicht der Plangeltungsbereich bis an die Nordgrenze der Straße "Reesenbütteler Redder", die zugleich Stadtgrenze der Stadt Ahrensburg ist.

Die Baugrundstücke sind überwiegend eingeschossig mit Wohngebäuden in offener Bauweise bebaut, liegen an unterschiedlich ausgebauten Verkehrsflächen und sind erschlossen. Vielfach sind "Pfeifenstielgrundstücke" mit Wohngebäuden in einer zweiten hinteren offenen "Baureihe" entstanden. Am Ende der Pfeifenstiele befinden sich auf den jeweiligen Grundstücken Wendeflächen für Personenkraftfahrzeuge.

Südöstlich des Ahornweges und östlich des Lindenweges weisen die vorhandenen "Pfeifenstiele" für die hinteren Grundstücke größere Längen als 45m auf.

In den Eckbereichen der Straßen Reesenbütteler Redder - Lindenweg und Ahorn - Kiefernweg befinden sich ein- bzw. zweigeschossige Wohn-Ladengebäude und westlich des Ahornweges und östlich des Fichtenweges befinden sich jeweils Handwerksbetriebe.

Dominierend sind steilere Sattel- und Walmdachformen.

Die Vorgärten sind im allgemeinen eingefriedigt, jedoch unterschiedlich tief und überwiegend gärtnerisch angelegt.

Im übrigen entspricht die Art der Nutzung der Grundstücke überwiegend einer reinen Wohnbebauung.

Im Zuge einer ost-westlichen Fußwegverbindung befindet sich zwischen den Straßenzügen Ahornweg - Lindenweg im Innern des dortigen Baugebietes ein öffentlicher Kinderspielplatz.

Östlich des Ahornweges befindet sich eine Gasdruckregelstation auf einer kleinen Fläche für Versorgungsanlagen.

Ergebnisse und Hinweise, die zur Beurteilung der Tragfähigkeit des Baugrundes oder der Höhe von Grundwasserständen im Plangeltungsbereich führen könnten, liegen nicht vor. Die größte topographische Höhe beträgt im Bereich des Reesenbütteler Redder etwa 47,5 m über N.N., die niedrigste Höhe im Bereich des Eschenweges beträgt etwa 40,0 m über N.N.

3. Städtebauliche Planung

3.1 Das Plangebiet soll nach Maßgabe des Bebauungsplanes Nr. A 2 mit folgenden Flächengrößen und im Rahmen folgender Arten genutzt werden:

3.1.1 Nettobauland, bestehend aus

WR = 31,0124 ha

WA = 2,2081 ha

ca. 33,2205 ha

+ Gemeinbedarfsfläche (Dorfgemeinschaftshaus) ca. 0,2000 ha

3.1.2 Zwei öffentliche Grünflächen als Kinderspielplätze/Bolzplatz/Rasensport

ca. 0,8900 ha

3.1.3 Flächen für die Versorgung (Gasdruckregler)

ca. 0,0059 ha

3.1.4 Öffentliche Verkehrsflächen, bestehend aus vorhandenen oder noch zu erwerbenden Verkehrsflächen sowie Kraftfahrzeugparkflächen und Fußwegen insgesamt

ca. 3,5023 ha

37,8187 ha

3.2 Bauliche Nutzung

Im Geltungsbereich haben sich fast ausschließlich reine Wohnnutzungen herausgebildet. Lediglich Grundstücke mit Handwerksbetrieben am Ahornweg und Fichtenweg und Läden am Lindenweg bzw. Kiefernweg und einer Tanzschule mit Kindergarten am Reesenbütteler Redder werden im Rahmen einer Nutzungsart als allgemeine Wohngebiete genutzt.

Unter Beibehaltung der bereits bestehenden Nutzungsarten und mit Rücksicht auf die überwiegend vorhandenen baulichen Wohnanlagen sowie auf die notwendige Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (gem. § 8 Abs. 2 BBauG) werden über-

wiegend reine Wohngebiete und für vier Flächen allgemeine Wohngebiete (jeweils für die vorhandenen Läden und Handwerksbetriebe und für die Tanzschule mit Kindergarten) festgesetzt.

In den reinen Wohngebieten sind zur Erhaltung des Gebietscharakters nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, während in den allgemeinen Wohngebieten nur die offene Bauweise zulässig sein soll.

Aufgrund der bereits in Anspruch genommenen Baugrundstücksflächen durch Bebauungen und auch erheblich verursacht durch die Bebauungen in der sog. "zweiten Baureihe", wird zur Erhaltung einer städtebaulichen Verhältnismäßigkeit die zulässige Nutzung auf ein Vollgeschoß und die Höhe der Gebäudesockel auf max. 0,80 m begrenzt.

Außerdem werden die zulässigen Dachneigungen zur Erhaltung des Ortsbildes auf 35° bis 48° festgesetzt und die Firsthöhen auf max. 8,00 m über Oberkante Straßenhöhe begrenzt.

Abweichend hiervon sind Flachdächer für Garagen zulässig. Mit Rücksicht auf die teilweise vorhandenen topographischen Geländebeziehungen sind Ausnahmen von den Festsetzungen der max. Firsthöhen zulässig, soweit die Oberkante des vorh. Geländes der überbaubaren Fläche mehr als 1,00 m Höhenunterschied zur Straße aufweist.

Die Geschoßflächenzahlen betragen für eingeschossige Gebäude 0,4, für 2geschossige Gebäude 0,8.

Die Grundflächenzahlen betragen für eingeschossige Gebäude 0,25, für 2geschossige Gebäude 0,4.

Die überbaubaren Flächen wurden durch Baugrenzen so bemessen, daß angemessene bauliche Erweiterungen vorgenommen werden können.

- / -

Zur Erhaltung von angemessenen grünen Freiflächen bzw. Innenbereichen wird durch textliche Festsetzungen im Teil "B" der Satzung geregelt, daß Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und bauliche Anlagen nur auf den überbaubaren Flächen zulässig sind. Soweit es sich um Schwimmbecken, Garagen oder Stellplätze im Bauwuchsbereich zwischen der vorderen und hinteren Baulinie handelt, sind Ausnahmen aufgrund von § 31 Abs. 1 BBauG auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig.

Im Bereich der hinteren Baugrundstücke gelten die gleichen Festsetzungen wie für die vorderen, unmittelbar an der Verkehrsfläche liegenden Baugrundstücke. Die Erschließung dieser hinteren Baugrundstücke wird durch festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert. Ausnahmen von den Festsetzungen sind gem. § 31 Abs. 1 BBauG zugelassen, soweit die Erschließung der hinteren Baugrundstücke in anderer Form gesichert und nachgewiesen werden kann. In den Fällen, wo die Länge der Erschließungswege größer als 45 m sind und die Höchstmaße gem. § 1 der Baudurchführungsverordnung zur LBO nicht eingehalten werden können, wurden unter sinngemäßer Zugrundelegung der Bestimmungen des Runderlasses des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 17. 11. 1977 (-VII 401-512-00-) breitere Erschließungszuwegungen festgesetzt.

Flächen zum Wenden von Personenkraftwagen befinden sich auf den angeschlossenen Baugrundstücken jeweils in ausreichender Dimension unmittelbar am Zuwegungsende. Die Einsatzmöglichkeit von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ist aufgrund der 5,25 m breiten Zuwegungen als gesichert zu betrachten.

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. A2 sind bereits insgesamt ca. 383 Grundstücke bebaut.

Etwa 41 Grundstücke sind noch unbebaut und können künftig im Rahmen der Festsetzungen mit Einzel- und Doppelwohnhäusern bebaut werden.

Das entspricht einer Zunahme von etwa 10,7 %
Darüber hinaus ist eine etwa 2.000 m² große Fläche für den Gemeinbedarf zur möglichen Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses in offener Bauweise bis zu einem Vollgeschoß und einer GFZ von 0,5 und einer GRZ von 0,4 westlich der Straße "Am Verlängerten Haidschlag" zur erforderlichen Bedarfsdeckung in Verbindung mit den nördlich angrenzenden öffentlichen Grünflächen (Kinderspielplatz, Bolzplatz, Rasensportplatz) festgesetzt worden.

Soweit hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes wertvolle Bäume und Knicks vorhanden sind und nicht von überbaubaren Flächen betroffen werden, wurden diese aus städtebaulichen Gründen zur Erhaltung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG festgesetzt.

Soweit im Bebauungsplan Bepflanzungsbindungen festgesetzt sind, handelt es sich um städtebauliche Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes gem. § 39a Abs. 2 BBauG alsbald getroffen werden sollen.

Die Gemeinde kann hierzu den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25b getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bepflanzen (Pflanzgebot gem. § 39b Abs. 8 BBauG).

Zur Erhaltung bestehender Anpflanzungen und Gestaltung des Ortsbildes sind für den Bereich der Vorgärten keine Höhenbegrenzungen hinsichtlich der Bepflanzungen oder Einfriedigungen festgesetzt worden, da die Bestimmungen der LBO zur Einhaltung einer angemessenen Ordnung ausreichen. Die Verkehrssicherheit - auch bei den Grundstücksausfahrten - ist nicht gefährdet, da fast für das gesamte Gebiet ein verkehrsberuhigter Bereich aufgrund der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung vom 21. 7. 1980 vorgesehen ist. Der Fahrzeugverkehr muß Schrittgeschwindigkeit einhalten!

3.3 Öffentliche Verkehrsflächen und Kraftfahrzeug-Parkflächen

Der gesamte Plangeltungsbereich wird über die bereits bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen erschlossen. Der Einsatz von Rettungsfahrzeugen ist vom Reesenbütteler Redder und vom Eschenweg über die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Anliegerstraßen und über den in Ost-West-Richtung verlaufenden Kiefernweg möglich..

Hierdurch wird die erforderliche doppelte Einsatzmöglichkeit von Rettungsfahrzeugen für dieses Gebiet sichergestellt.

Die Breite der Anliegerstraßen beträgt, mit Ausnahme der Straßen in Randbereichen und bei den Ausweitungen für öffentliche Parkflächen, 8,50 m und deckt sich in etwa mit den vorhandenen Verkehrsflächenbreiten.

Aus städtebaulichen Gründen, insbesondere zur Verbesserung des Wohnumfeldes und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wird der Straßenraum der Straßen...

Pappelweg,
Ahornweg,
Kiefernweg,
Lindenweg und
Fichtenweg

als verkehrsberuhigte Zone - im Sinne des Art. 1, § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung vom 16. 11. 1970 mit Änderung vom 21. 7. 1980 - gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG festgesetzt.

Die Kennzeichnung der verkehrsberuhigten Zonen bzw. Bereiche soll für den Beginn mit Zeichen 325 und für das Ende mit dem Zeichen 326 erfolgen.

Weite Teile der ansässigen Bürger des Gebiets haben sich während der vorgezogenen Bürgeranhörung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG für eine Verkehrsberuhigung ausgesprochen. Eine Berücksichtigung erfolgt daher mit dieser Festsetzung in angemessenem Umfang. Bei der planerischen Festsetzung wurden auch die Empfehlungen der Beratungsstelle für Schadenverhütung des Verbandes der Autoversicherer vom Febr. 1980 teilweise berücksichtigt.

Vorgesehen ist ein Zweirichtungsverkehr auf 4,50 m breiten Fahrbahnstreifen in versetzter Anordnung, jeweils wechselseitig mit 2,00 m breiten Streifen für den ruhenden Verkehr. In den Versatzbereichen soll eine Markierung z. B. durch Bewuchs, Poller oder dergl. erfolgen.

Vor den erforderlichen Grundstückszufahrten werden die öffentliche Parkflächen ausgespart. Auf beiden Seiten der Verkehrsflächen werden durchgehend 1,00 m breite Streifen von den Parkflächen freigehalten.

Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgten Festsetzungen als Parkflächen. Die Freihaltung der Sichtflächen in den Einmündungsbereichen der Sammelstraßen sind als Anfahrtsichtweiten angemessen und den Erfordernissen entsprechend berücksichtigt.

Die Anzahl der öffentlichen Parkflächen für Kraftfahrzeuge ergibt sich angenähert wie folgt:

a) Am Westrand der Straße "Am Verlängerten Haidschlag"	
b) Am Nord- und Südende des Pappelweges und in Längsaufstellung des Pappelweges	ca. 60 Stück ca. 40 Stück
c) In der Mitte des Ahornweges	ca. 24 Stück
d) Im Ahornweg in Längsaufstellung	ca. <u>35 Stück</u>
e) Im Kiefernweg und Eichenweg in Längsaufstellung	29 Stück
f) Im Lindenweg in Längsaufstellung	42 Stück
g) Im Fichtenweg in Längsaufstellung	<u>35</u> 4
insgesamt:	ca. 265 Stück

Unter Zusammenfassung der unter den vorgenannten Absätzen genannten Anzahl öffentlicher Parkplätze betragen diese im Plangeltungsbereich insgesamt etwa 265 Stück.

Die Anzahl künftiger notwendiger Stellplätze wird im Plangeltungsbereich mit etwa 383 vorhandenen und etwa 41 neuen Einzel- und Doppelhäusern bei einem geschätzten Faktor von 1,5, d. h., mit etwa 636 Kraftfahrzeug-Stellplätzen anzunehmen sein. Für die Gemeinbedarfsfläche kommen rd. 14 notwendige Stellplätze hinzu, so daß mit rd. 650 Kfz.-Stellplätzen zu rechnen ist. Die öffentlichen Parkflächen sind, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, angemessen verteilt und mit einem Verhältnis von rd. 41 % zu den notwendigen Stellplätzen ausreichend bemessen.

3.4. Öffentliche Grünflächen

Im Rahmen der Landesverordnung zur Durchführung des Kinderspielplatzgesetzes vom 6. 9. 1974 (GVOBl.

Schl.-H. S. 346) wurden zwei öffentliche Kinderspielplätze für schulpflichtige Kinder aufgrund der großen Ausdehnung des Plangebietes Nr. A 2 festgesetzt.

Die Spielflächen dienen bereits überwiegend bebauten Gebieten, in denen sich Spielplätze nur sehr schwer realisieren lassen. Außer einer bereits bestehenden Spielfläche in zentraler Lage des Gebietes und den festgesetzten verkehrsberuhigten Verkehrsflächen - die u.a. auch dem Spielen dienen - sind weitere größere Spielflächen am Rande des Gebietes in der Nähe des Golfgeländes in Verbindung mit einer Gemeinbedarfsfläche für ein Dorfgemeinschaftshaus festgesetzt worden.

Die Kinderspielplatzflächen liegen an öffentlichen Verkehrsflächen und sind auf Fußwegen in angemessener Entfernung lt. § 4 Abs. 1 vorgenannter Verordnung erreichbar. Der zentral liegende Kinderspielplatz zwischen dem Ahornweg und Lindenberg befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde Ammersbek.

Die westlich der Straße "Am Verlängerten Haidschlag" festgesetzte Spielplatzfläche befindet sich im Bereich der im F-Plan dargestellten Grünfläche. Die Abgrenzung zu den Nachbarflächen der öffentlichen Kinderspielplätze wird durch Bepflanzungsgürtel mit verdeckt liegenden Einfriedigungen hergestellt, die im einzelnen im Textteil "B" festgesetzt sind.

Die Ausstattung und Unterhaltung der Spielplätze erfolgt im Sinne von § 4 des Kinderspielplatzgesetzes vom 18. 1. 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 30). In angemessener Zuordnung zu den Wohngebieten wird in Kombination zum Dorfgemeinschaftshaus und zum öffentlichen Kinderspielplatz ein weiterer öffentlicher Bolzplatz und Rasensportplatz festgesetzt.

3.5 Flächen für die Versorgung

Östlich des Ahornweges befindet sich im unmittelbaren Anschluß an die Verkehrsfläche des Ahornweges eine Fläche für die Versorgung. Es handelt sich hierbei um eine Gasdruckregelstation der Hamburger Gaswerke, die erhalten bleiben soll und daher festgesetzt wird.

4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Zum Ausbau und zur Erweiterung der öffentlichen Verkehrsflächen und zur Einrichtung der öffentlichen Kinderspielplätze sind aufgrund der Planzeichnung - Teil A - und des Textteiles - Teil B - der Satzung Flächenabtretungen an die Gemeinde Ammersbek erforderlich.

Bodenordnende Maßnahmen sollen im Wege gütlicher Vereinbarung vorgenommen werden. Falls Schwierigkeiten entstehen, finden die §§ 85 ff. BBauG (Enteignung) Anwendung.

5. Vorgesehene Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

a) Wasserversorgung

Das Plangebiet ist bereits an das zentrale Wasserversorgungsnetz angeschlossen. Die Hauptversorgungsleitungen befinden sich unterirdisch im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen.

b) Die Elektrizitätsversorgung erfolgt durch die Schleswig AG. Von den Leiterseiten der festgesetzten oberirdischen Versorgungsleitungen sind für den notwendigen Ausschwingbereich jeweils 4,00 m Gebäudeabstände einzuhalten. Auch beim Umgang mit Baugerüsten sind diese Abstände mindestens einzuhalten.

c) Gasversorgung

Das gesamte Gebiet des Plangeltungsbereichs wird durch die Hamburger Gaswerke versorgt.

d) Die Fernsprechversorgungen erfolgen durch entsprechende Einrichtungen der Deutschen Bundespost.

e) Regenwasserbeseitigung

Das anfallende Regenwasser im Plangebiet wird durch geordnete Ableitungssysteme in Form unterirdischer Verrohrung gesammelt und zentral zugeführt.

f) Schmutzwasserbeseitigung

Die anfallenden Schmutzwasser im Plangebiet werden durch geordnete unterirdische Ableitungssysteme gesammelt und den zentralen Kläranlagen zugeführt.

g) Die Müllabfuhr für den Hausmüll ist gem. Satzung geregelt und kann für das Plangebiet als sichergestellt angenommen werden. Notwendige Stellplätze für Müllgefäße sind nach Größe und Anzahl mit der Gemeinde Ammersbek bzw. dem Müllbeseitigungsverband abzustimmen und durch den jeweiligen Eigentümer des Baugrundstückes zu schaffen.

h) Feuerlöscheinrichtungen

Die Anlage von Hydranten in ausreichender Anzahl und zweckmäßiger Lage im Bereich der öffentlichen Verkehrsanlagen erfolgt in Abstimmung zwischen dem zuständigen Wasserwerk und der örtlichen Feuerwehr sowie der Gemeinde Ammersbek.

6. Öffentliche Einrichtungen

Grund- und Hauptschulen, Schulen für lernbehinderte Kinder und Realschulen, Gymnasien, Kirche, Kindertagesstätte, Feuerwehr usw. sowie Einkaufsmöglichkeiten und Erholungsflächen sind außerhalb des Bebauungsplangebietes in angemessener Entfernung vorhanden.

Die Einrichtungen werden die Folgekosten der Gemeinde Ammersbek aufnehmen können.

7. Überschlägige Ermittlung der Kosten, die der Gemeinde Ammersbek beim Ausbau der Erschließungsanlagen im Plangebiet voraussichtlich entstehen.

A Grunderwerb usw.	ca. DM	15.000
B Verkehrsflächen	ca. DM	2.105.457
C Straßenentwässerung	ca. DM	1.044.043
D Straßenbeleuchtung	ca. DM	18.900
E Öffentliche Kinderspielplätze	ca. DM	240.000
Kosten des Erschließungsaufwandes insges.	DM	3.423.400

F Schmutzwasserkanalisation	ca. DM	2.798.000
G Regenwasserkanalisation	ENTFÄLLT	ca. DM ———
H Stromversorgung	VORHANDEN	ca. DM ———
I Wasserversorgung	VORHANDEN	ca. DM ———
Kosten des sonstigen Erschließungsaufwandes insges.	ca. DM	2.798.000

Die ermittelten Kosten zu A bis E für den beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Straßen werden gem. § 8 des Kommunalen Abgabengesetzes in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen der Gemeinde Ammersbek vom 23.10.1980 festgesetzt.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertreter der Gemeinde Ammersbek am 3. März 1982 gebilligt.

Ammersbek, den 17. Aug. 1982



[Handwritten signature]

Gürgermeister der Gemeinde Ammersbek)